



Verfahren:
D/6295/2024
Karrösten, am 06.03.2024

KUNDMACHUNG **gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines** **Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG** **und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO**

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG iVm § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Karrösten eingereichten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Karrösten Dorf 3 6463 Karrösten
Persönliche Abgabe bei:	Gemeindekanzlei
Telefonnummer:	+43 (0) 5412-66 187
Telefaxnummer:	+43 (0) 5412-66 187 - 7
E-Mail Adresse:	gemeinde@karroesten.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte geschickt werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehr

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	16:30 bis 19:30 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr!

§ 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 442 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.karroesten.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In Behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 07.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 26.04.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Raffl